Auf dem Etikett stehen 22 Prozent THC. In einer Sortendatenbank sind für denselben Namen 19 Prozent angegeben, in einem anderen Angebot 27 Prozent. Das wirkt widersprüchlich, ist aber nicht automatisch ein Fehler: Eine THC-Angabe beschreibt in der Regel eine konkrete Probe oder Charge – nicht jede Blüte, die unter einem Sortennamen verkauft wird.

Wer Medizinalcannabis nutzt, sollte Prozentzahlen deshalb als Orientierung verstehen, nicht als präzise Vorhersage der Wirkung. Entscheidend sind unter anderem die einzelne Charge, die Verarbeitung, die tatsächlich verwendete Menge und die persönliche Reaktion. Für den Arbeitsalltag kommt eine weitere Frage hinzu: Bin ich nach der Einnahme sicher und arbeitsfähig – gerade bei Tätigkeiten 1a-stellenmarkt.de mit Maschinen, Fahrzeugen oder Verantwortung für andere?

Was die Prozentzahl tatsächlich aussagt

Der THC-Gehalt gibt an, wie viel Tetrahydrocannabinol in einer untersuchten Cannabisprobe enthalten ist. THC ist ein psychoaktiver Bestandteil der Pflanze. Die Prozentzahl bezieht sich auf den Anteil im untersuchten Material und wird üblicherweise durch eine Laboranalyse ermittelt.

Das Ergebnis ist jedoch kein Versprechen, dass jede Blüte aus dem Produkt exakt denselben Wert hat. Pflanzen sind Naturprodukte: Selbst innerhalb einer Ernte können sich Blüten in ihrer Zusammensetzung unterscheiden. Eine Laborprobe steht daher für eine untersuchte Stichprobe oder eine definierte Charge – nicht zwingend für jede einzelne Blüte in jeder späteren Packung.

Auch die Angabe allein beschreibt nicht vollständig, wie ein Produkt erlebt wird. Neben THC können etwa CBD und weitere Inhaltsstoffe eine Rolle spielen. Außerdem beeinflussen die verwendete Menge, die Art der Anwendung und individuelle Faktoren die Wirkung. Aus „20 Prozent THC“ lässt sich deshalb nicht zuverlässig ablesen, wie stark eine bestimmte Person beeinträchtigt sein wird.

Warum Werte von Charge zu Charge schwanken

Eine Charge ist eine abgegrenzte Produktions- oder Abfüllmenge. Sie kann aus einer bestimmten Ernte oder einem zusammengehörigen Verarbeitungsschritt stammen. Wird später neues Pflanzenmaterial geerntet und verarbeitet, kann der THC-Gehalt anders ausfallen – auch wenn der Produkt- oder Sortenname gleich bleibt.

Schwankungen entstehen unter anderem durch:

- **Genetik und Pflanzenentwicklung:** Pflanzen derselben Sorte können sich in ihrer Zusammensetzung unterscheiden. Auch der Reifezeitpunkt spielt eine Rolle.
- **Anbaubedingungen:** Licht, Temperatur, Nährstoffe und weitere Bedingungen beeinflussen, welche Inhaltsstoffe die Pflanze bildet.
- **Ernte und Verarbeitung:** Erntezeitpunkt, Trocknung und Lagerung können die Zusammensetzung des späteren Produkts beeinflussen.
- **Probenahme und Analyse:** Das Labor untersucht eine Probe. Je nachdem, welche Teile einer Charge in die Probe gelangen, kann das Ergebnis leicht abweichen.
- **Messverfahren und Rundung:** Laborverfahren haben eine Messunsicherheit. Auch gerundete Angaben auf Produktinformationen können Unterschiede verdecken.

Darum können sich bei Produkten mit demselben Namen beispielsweise Werte im Bereich von **19 bis 32 Prozent** finden. Solche „Schwankungen 19 32“ sind nicht automatisch ein Beleg dafür, dass eine Angabe falsch ist. Zunächst sollte geprüft werden, ob sich die Werte auf dieselbe Charge, dieselbe Produktform und dieselbe Analyse beziehen. Ein Datenbankeintrag kann einen früheren Wert wiedergeben, während die Apotheke eine neuere Charge abgibt.

Der Sortenname ist keine Chargennummer

Ein Sortenname hilft bei der Orientierung, ersetzt aber keine Angaben zur konkreten Lieferung. Unter einem Namen können über die Zeit verschiedene Ernten und Chargen angeboten werden. Selbst wenn zwei Produkte denselben Namen tragen, müssen sie daher nicht denselben THC-Gehalt haben.

Ein praktischer Vergleich sollte mindestens diese Informationen berücksichtigen:

- Produkt- und Sortenname
- THC- und gegebenenfalls CBD-Angabe
- Chargen- oder Losnummer
- Datum beziehungsweise Aktualität der Analyse
- Produktform und vorgesehene Anwendung

Die Releaf Sortendatenbank kann dabei als Orientierung dienen, um Sorten und veröffentlichte Produktangaben zu vergleichen. Wichtig ist, Datenbankwerte nicht mit einem garantierten Wert für die nächste Abgabe gleichzusetzen. Für die konkrete Ware sind die aktuellen Informationen zur Charge und die Auskunft der abgebenden Apotheke maßgeblich. Ist unklar, worauf sich eine Prozentangabe bezieht, lohnt sich eine direkte Nachfrage.

Produkt abhängig, Apotheke und konkrete Abgabe

Die Formulierung „produkt abhängig apotheke“ bringt einen wichtigen Punkt auf den Punkt: Welche Information für die konkrete Abgabe gilt, hängt vom jeweiligen Produkt und seiner Charge ab. Eine Apotheke gibt nicht allein aufgrund eines Sortennamens eine allgemeingültige THC-Zahl an. Maßgeblich sind die verfügbaren Produktunterlagen und die Kennzeichnung des tatsächlich abgegebenen Materials.





Wer eine neue Charge erhält, sollte deshalb nicht automatisch davon ausgehen, dass sie sich genau wie die vorherige verhält. Das gilt besonders, wenn sich der ausgewiesene Gehalt deutlich unterscheidet oder die eigene Reaktion anders ausfällt. Änderungen an der Anwendung oder Dosierung sollten mit der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt besprochen werden – nicht allein anhand eines Datenbankwerts vorgenommen werden.

Für die eigene Übersicht kann es hilfreich sein, Produktname, Charge, ausgewiesene Werte und persönliche Beobachtungen festzuhalten. Das ersetzt keine medizinische Beratung, macht Rückfragen aber konkreter: „Bei der letzten Charge stand dieser Wert auf der Packung; bei der neuen ist er anders. Was bedeutet das für meinen Behandlungsplan?“

Medizinalcannabis seit 2024: Was gilt rechtlich?

Seit dem 1. April 2024 ist Cannabis in Deutschland rechtlich neu eingeordnet. Medizinalcannabis wird seitdem gesondert im Medizinal-Cannabisgesetz geregelt und nicht mehr wie zuvor als Betäubungsmittel behandelt. Es bleibt ein verschreibungspflichtiges Arzneimittel und ist für medizinische Zwecke bestimmt. Die Änderungen bedeuten aber nicht, dass eine Behandlung am Arbeitsplatz automatisch offengelegt werden muss oder dass jede Einnahme dort erlaubt wäre.

Für Beschäftigte zählt im Arbeitsalltag vor allem, ob sie ihre Aufgaben sicher ausführen können. Eine ärztliche Verordnung ist kein Freibrief, trotz spürbarer Beeinträchtigung zu arbeiten. Umgekehrt ist die bloße Tatsache einer Behandlung nicht gleichbedeutend mit fehlender Arbeitsfähigkeit. Es kommt auf die konkrete Tätigkeit, die individuelle Wirkung und mögliche Risiken an.

Auch die THC-Prozentzahl allein beantwortet diese Fragen nicht. Ein Produkt mit höherem ausgewiesenem THC-Gehalt sagt nicht automatisch, wie stark jemand zu einem bestimmten Zeitpunkt beeinträchtigt ist. Dafür sind unter anderem Anwendung, Menge, Zeitpunkt und persönliche Reaktion relevant. Eine Zahl auf der Packung ist daher weder ein Arbeitsfähigkeitstest noch ein Maßstab, mit dem sich die Fahrtüchtigkeit sicher bestimmen lässt.

Privatsphäre und Rücksicht im Job

Eine medizinische Behandlung gehört grundsätzlich zur Privatsphäre. Beschäftigte müssen ihrem Arbeitgeber nicht pauschal jede Diagnose oder jedes Arzneimittel nennen. Gleichzeitig haben sie die Pflicht, sich so zu verhalten, dass sie sich und andere bei der Arbeit nicht gefährden. Diese Rücksichtspflicht ist besonders wichtig, wenn eine Behandlung die Konzentration, Reaktionsfähigkeit oder Koordination beeinflussen kann.

Das führt nicht zu einer allgemeinen Offenlegungspflicht. Es bedeutet aber: Wer merkt, dass die eigene Leistungsfähigkeit für eine konkrete Aufgabe nicht ausreicht, sollte diese Aufgabe nicht einfach übernehmen. Je nach Situation kann es sinnvoll sein, vertraulich mit einer zuständigen Stelle über eine vorübergehende Anpassung der Tätigkeit zu sprechen – ohne unnötige medizinische Einzelheiten im Team zu verbreiten.

Ein Beispiel: Eine Beschäftigte arbeitet überwiegend am Schreibtisch, übernimmt aber gelegentlich Fahrten mit einem Dienstwagen. Ihre Behandlung muss nicht automatisch im gesamten Betrieb bekannt sein. Wenn sie jedoch eine Beeinträchtigung bemerkt, darf sie nicht fahren und sollte klären, wie die konkrete Aufgabe sicher organisiert werden kann.

Betriebsarzt: vertraulicher Weg für Fragen

Wer unsicher ist, ob eine Behandlung mit einer bestimmten Tätigkeit vereinbar ist, kann sich an den Betriebsarzt oder die Betriebsärztin wenden. Der betriebsärztliche Dienst kann helfen, arbeitsbezogene Risiken einzuordnen und gegebenenfalls geeignete Schutzmaßnahmen oder eine andere Aufgabenverteilung zu besprechen.

Betriebsärzte unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht. Medizinische Einzelheiten dürfen nicht einfach an den Arbeitgeber weitergegeben werden. Für den Betrieb kann – soweit erforderlich und rechtlich zulässig – eine arbeitsbezogene Einschätzung wichtig sein, etwa ob eine bestimmte Tätigkeit vorübergehend vermieden werden sollte. Die Diagnose oder der genaue Behandlungsplan muss dafür nicht automatisch offengelegt werden. Bei Unsicherheit können Beschäftigte vorab fragen, welche Informationen vertraulich bleiben und welche Aussage der Betriebsarzt an den Arbeitgeber übermitteln darf.

Sicherheitsrelevante Tätigkeiten und DGUV Vorschrift 1

Besonders sorgfältig muss geprüft werden, wenn eine Tätigkeit andere Menschen gefährden kann oder hohe Anforderungen an Aufmerksamkeit und Reaktion stellt. Dazu zählen etwa das Führen von Fahrzeugen, die Bedienung gefährlicher Maschinen, Arbeiten in großer Höhe oder Aufgaben, bei denen Fehler schwere Folgen haben können.

Die DGUV Vorschrift 1 verpflichtet Beschäftigte in § 15 dazu, sich so zu verhalten, dass sie sich und andere nicht gefährden. Sie dürfen sich insbesondere nicht in einen Zustand versetzen, durch den sie sich selbst oder andere gefährden könnten. Für den Umgang mit Alkohol und anderen berauschenden Mitteln enthält die Vorschrift außerdem klare Vorgaben: Wer erkennbar nicht sicher arbeiten kann, darf die Arbeit nicht ausführen. Für verordnete Medikamente bedeutet das nicht, dass jede Einnahme automatisch ein Verbot auslöst. Entscheidend bleibt, ob eine konkrete Beeinträchtigung vorliegt und welche Risiken die Tätigkeit mit sich bringt.

Auch der Arbeitgeber hat Pflichten: Er muss für sichere Arbeitsbedingungen sorgen und Gefährdungen beurteilen. Daraus kann sich ergeben, dass eine Person vorübergehend nicht an einer bestimmten Maschine eingesetzt oder eine andere Aufgabe zugewiesen wird. Das ist keine moralische Bewertung der Behandlung, sondern eine Maßnahme zur Unfallvermeidung.

Was Beschäftigte konkret tun können

1. **Charge prüfen:** Vergleichen Sie den aktuellen Produktwert mit der Kennzeichnung der tatsächlich abgegebenen Charge. Ein älterer Datenbankeintrag kann sich auf eine frühere Lieferung beziehen.
2. **Fragen stellen:** Bitten Sie die Apotheke um Erläuterung der Produkt- und Chargenangaben. Medizinische Fragen zur Anwendung gehören zur behandelnden Ärztin oder zum behandelnden Arzt.
3. **Reaktion beachten:** Verlassen Sie sich nicht allein auf einen THC-Prozentwert. Nehmen Sie eine spürbare Beeinträchtigung ernst, insbesondere vor sicherheitsrelevanten Aufgaben.
4. **Vertraulich beraten lassen:** Bei Fragen zur Tätigkeit kann der Betriebsarzt ein geeigneter Ansprechpartner sein. Fragen Sie nach der Schweigepflicht und danach, welche arbeitsbezogenen Informationen weitergegeben werden.
5. **Risiken nicht eingehen:** Wenn Sie sich nicht arbeitsfähig fühlen, bedienen Sie keine gefährlichen Maschinen und führen Sie kein Fahrzeug. Klären Sie die Situation über den vorgesehenen betrieblichen Weg.

Wer sich vor einer ärztlichen Beratung einen Überblick über verfügbare Sorten und veröffentlichte Produktinformationen verschaffen möchte, kann die Releaf Sortendatenbank nutzen. Für medizinische Fragen steht bei Releaf außerdem ein medizinischer Fragebogen zur Verfügung. Beides ersetzt weder die Prüfung der konkreten Charge durch die Apotheke noch die individuelle Beratung durch eine behandelnde Fachperson.

Der wichtigste Punkt

THC-Prozentzahlen sind nützliche Orientierungswerte, aber keine Garantie für jede einzelne Blüte und keine Vorhersage der persönlichen Wirkung. Der THC-Gehalt kann sich zwischen Chargen unterscheiden; ein Sortenname sagt nicht, dass jede Abgabe identische Werte hat. Im Job wiederum entscheidet nicht die Zahl auf dem Etikett allein, sondern ob die konkrete Tätigkeit sicher ausgeführt werden kann. Wer bei einer Charge, der eigenen Reaktion oder einer sicherheitsrelevanten Aufgabe unsicher ist, sollte gezielt bei Apotheke, behandelnder Praxis oder Betriebsarzt nachfragen.